

II- 12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 713

1975 -11- 21

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. ZITTMAYER, DEUTSCHMANN, KERN
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Mehrwertsteuerpauschalierung für nichtbuchführende
Land- und Forstwirte

Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumentensteuer. Für die Wirtschaft ist sie lediglich eine Durchgangspost: die Betriebe rechnen monatlich mit dem Finanzamt ab. Haben sie mehr Mehrwertsteuereinnahmen als Ausgaben, müssen sie den Überschuss an das Finanzamt abliefern. Überwiegen die Ausgaben, erhalten sie die fehlenden Mehrwertsteuereinnahmen vom Finanzamt ersetzt.

Um der Finanzverwaltung und den nichtbuchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Verwaltungsarbeit zu ersparen, haben SPÖ und FPÖ bei der Einführung der Mehrwertsteuer folgende Regelung getroffen: nichtbuchführende Land- und Forstwirte erhalten beim Verkauf ihrer Produkte 6 % Mehrwertsteuer und damit sollen ihre Mehrwertsteuerausgaben für Betriebsmittel etc. abgegolten sein. Aufzeichnungen und Abrechnungen mit dem Finanzamt erübrigen sich daher. (= Mehrwertsteuerpauschalierung)

Die Land- und Forstwirtschaft hat anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer Berechnungen vorgelegt, wonach diese 6 % nicht ausreichend sind.

Während der Verhandlungen zwischen den Bauernorganisationen und der Bundesregierung im Jahre 1973 wurden diese Fragen Experten überantwortet. In einer Besprechung mit den Beamten des Bundesministeriums für Finanzen legten Vertreter der Landwirtschaftskammern und des Bauernbundes am 23. Mai 1973 Berechnungen vor.

Seither ist eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen trotz mehrmaliger Urgenz (Schreiben des Österreichischen Bauernbundes vom 7. Juni und vom 17. September 1973) ausständig.

Nunmehr bestätigen auch Ergebnisse der für den "Grünen Bericht" buchführenden Betriebe, sowie Berechnungen des Instituts für Wirtschaftsforschung (Agrarische Rundschau 3/1975), daß die 6 % selbst bei einem allgemeinen Mehrwertsteuersatz von 16 % nicht ausreichend sind. Umso weniger reichen sie, wenn nunmehr die Mehrwertsteuer für die Betriebsmittel etc. auf 18 % erhöht wird.

Die Landwirtschaftskammern haben am 6. Juni 1975 dem Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf Anpassung der Mehrwertsteuerregelung für nichtbuchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe übermittelt.

Dem hat die Bundesregierung bei ihrem Beschluß über die Mehrwertsteuergesetznovelle am 10. November 1975 nicht Rechnung getragen. Auch im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde am 13. November 1975 ein Antrag auf Angleichung dieser Mehrwertsteuerregelung abgelehnt. Finanzminister Androsch stellte dabei nicht die Pauschalierungsregelung in Frage, sondern behauptete, die 6 % seien ausreichend, um die Mehrwertsteuerausgaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abzudecken. Unterlagen, die seinen Standpunkt rechtfertigten, legte er nicht vor.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1.) Aufgrund welcher Berechnungen vertreten Sie die Auffassung, daß die 6 % nach § 22 (1) Umsatzsteuergesetz 1972 ausreichen, um die Mehrwertsteuerausgaben nichtbuchführender land- und

forstwirtschaftlicher Betriebe abzudecken?

2.) Welchen Wortlaut haben diese Berechnungen?

3.) Sind Sie bereit, ein Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung über den neutralen Mehrwertsteuersatz für nicht-buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe für das Jahr 1976 einzuholen und den Wortlaut dem Nationalrat umgehend mitzuteilen?